Basel, den 14. Oktober 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 41

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Der Stand der Kleinhandelspreise in den Schweizerstädten am 1. September 1939.

Der 1. September 1939 wird einmal in der Geschichte der Preisbewegungen, wenn wenigstens dem anfangs September ausgebrochenen neuen Krieg nicht ein sehr rasches Ende beschieden ist, eine ähnliche Stellung einnehmen wie der 1. Juni 1914. Wiederum wird nach einer längeren Periode mehr oder weniger stabiler Preise mit einer kräftigen Hausse zu rechnen sein, zumal ja England allem Anschein nach das Hauptgewicht im Kampfe gegen seinen Gegner auf die Wirtschaftsblockade verlegen will. Dem 1. September 1939 wird deshalb in einer näheren und vielleicht auch ferneren Zukunft als Grundlage für Preisvergleiche eine ganz besondere Bedeutung zukommen. Dabei spielt es keine Rolle, dass auch die Preislage vom 1. September 1939 an sich keineswegs den Charakter einer irgendwie beschaffenen Norm hat. Das war ebensowenig für die Preislage vom 1. Juni 1914 der Fall. Trotzdem galt im Grunde genommen bis auf den heutigen Tag die Preislage vom 1. Juni 1914 als Maßstab, an dem alle auf den 1. Juni 1914 folgenden Preislagen gemessen wurden.

Die Tatsache, dass die Generalmobilisation der schweizerischen Armee vom 2. September auch eine beträchtliche Zahl von Konsumangestellten erfasste und dadurch und durch die rasch einander folgenden staatlichen Vorschriften die Arbeit der Zurückgebliebenen eine bedeutende Vermehrung erfuhr, liess die Frage aufkommen, ob es nicht angezeigt sei, die durch den Versand der Preisformulare noch vor der Mobilisation der Grenztruppen bereits eingeleitete Preiserhebung vom 1. September 1939 rückgängig zu machen. Angesichts der obigen Ausführungen wird es indessen begreiflich erscheinen, dass wir gerade auf die Erhebung vom 1. September 1939 am allerwenigsten verzichten konnten, wollten wir wenigstens die nun seit 1912 regelmässig durchgeführten Preiserhebungen nicht überhaupt einstellen. Ein gänzlicher Verzicht wäre aber gerade in dem Augenblick, in dem Preiserhebungen wieder erhöhte Bedeutung zukommt, am wenigsten angebracht gewesen. Wir sahen deshalb davon ab, die Erhebung vom 1. September 1939 aufzugeben, und setzten umgekehrt erhöhte Bemühungen ein, um sämtliche überhaupt in Betracht fallenden Verbandsvereine dazu zu bewegen, uns ihre Mithilfe auch im vorliegenden Falle nicht zu versagen.

Ganz spurlos ging immerhin die Eigenart der Zeitverhältnisse auch an unseren Erhebungen nicht vorbei. Zwar gelang es uns, schliesslich alle Preisformulare erhältlich zu machen. Dagegen ging uns das letzte Formular erst am letzten Werktag des Monats September unmittelbar vor Arbeitsschluss zu, so dass die endgültige Aufarbeitung der Erhebungen mit einer ungewöhnlichen Verspätung erst anfangs Oktober erfolgen konnte.

Es liegt auf der Hand, dass in einer Preiserhebung, zumal wenn es sich um Kleinhandelspreise handelt, am 1. September noch nichts von dem zum Vorschein kommen kann, was unmittelbar darauf das ganze Wirtschaftsgebäude der Welt in heftige Erschütterung brachte. Gerade das macht aber diese Preiserhebung wertvoll als Basis für künftige Preisvergleiche. Infolge seiner grösseren Nähe zu den umwälzenden Ereignissen erfüllt sogar der 1. September 1939 seine Aufgabe als Ausgangspunkt für die Beobachtung der weiteren Preisentwicklung noch in höherem Maße als der 1. Juni 1914, der immerhin zwei Monate vor Kriegsausbruch liegt.

Auf den P r o d u k t e n b ö r s e n kommt dagegen gerade dem 1. September 1939 als energischem Auftakt zu einer Haussebewegung eine besondere Bedeutung zu. Da indessen mit diesem Tage die Haussebewegung nur eingeleitet wurde, ist es von grösserem Interesse, die an der Produktenbörse vom 31. August 1939, der als letzter Friedenstag der Produktenbörse angesehen werden kann, notierten Kurse anzuführen, um durch einen Vergleich mit den Kursen vom 1. Juni 1939, unserem letzten Stichtag vor dem 1. September 1939, feststellen zu können, wie die Tendenz unmittelbar vor Kriegsausbruch war, und durch einen weiteren Vergleich mit neueren Kursen zu ermitteln zu suchen, welche Einwirkungen der Kriegsausbruch auf die Notierungen an den Börsen bereits gehabt hat, und was sich daraus für die künftige Preisentwicklung im allgemeinen schliessen lässt. Die Notierungen einiger für den Be-

Preise der einzelnen Städte

No.	Artikel	Einheit	Zürich	Basel	Genève	Bern Köniz	Lausanne	St. Gallen	Winterthur	Luzern	Biel (B.)	La Chaux-de-Fonds Le Locle	Neuchâtel
1.	Butter, Koch-	kg	465	430	440	450	430	440	[1]440	470	450	450	425
2.	» Tafel-	"	525	505	500	500	490	500	490	500	500	500	500
3.	Käse, Ia Emmentaler- .	"	280	290	300	300	310	290	290	300	290	290	300
4.	Milch, Voll-	Liter	34	33	36	31	34	32	32	30	31	31	33
5.	Fett, Kokosnuss- . . .	kg	150	150	150	[1]170	[1]200	[1]190	150	[1]160	150	[1]160	[1]160
6.	» Koch-	"	200	160	200	[1]190	[1]190	160	[2]190	[1]210	200	[2]160	[1]210
7.	» Schweine-, ausl. .	"	[1]230	[1]220	230	[1]230	[1]230	240	220	[1]260	200	[1]230	[1]230
8.	» » einheim.	"	200	[1]220	230	200	220	240	220	[1]260	200	220	210
9.	Öl, Oliven-	Liter	260	[1]230	270	[1]260	290	[1]280	[1]270	250	[1]260	240	[1]275
10.	» Arachid-	"	150	[1]140	140	[1]165	[1]165	[1]160	150	[1]155	[1]155	[1]145	[1]160
11.	Brot, Voll-	kg	38	36	38	38	38	39	38	38	38	36	38
12.	» Halbweiss- . . .	"	43	43	45	44	48	49	43	45	43	42	43
13.	Mehl, Halbweiss- . . .	"	38	42	45	44	40	40	38	40	42	40	42
14.	» Weiss-	"	40	46	50	50	50	46	42	45	46	42	45
15.	Weizengriess	"	36	40	45	38	50	40	38	40	40	40	50
16.	Maisgriess	"	30	30	35	35	45	38	32	35	[2]34	40	35
17.	Gerste, Roll- No. 1 . . .	"	44	48	55	50	60	50	48	48	54	50	50
18.	Haferflocken, offene . .	"	42	50	45	46	60	52	48	[1]48	50	50	50
19.	Hafergrütze, offene . .	"	50	56	50	54	60	58	54	52	54	50	55
20.	Teigwaren, Qual. sup. .	"	54	56	75	58	[2]55	[1]60	[1]74	55	58	55	53
21.	Bohnen, weisse Ia . . .	"	46	45	50	52	50	55	50	52	50	50	50
22.	Erbsen, gelbe, ganze, Ia .	"	60	60	60	[1]65	65	60	56	65	62	60	60
23.	Linsen	"	72	70	80	80	85	76	70	75	76	70	65
24.	Reis, Camolino, sup. . .	"	54	44	55	[1]54	[1]60	50	44	54	56	50	50
25.	» ital., glaciert, 6 A .	"	64	54	60	[1]60	60	50	56	56	56	50	55
26.	Fleisch, Kalb-	"	[1]350	[1]380	[1]370	[1]350	[1]330	360	320	340	[1]330	[1]300	[1]320
27.	» Rind-	"	270	280	[1]300	260	250	300	280	300	260	250	250
28.	» Schaf-	"	360	[2]260	350	340	300	360	340	340	340	360	320
29.	» Schweine- . . .	"	[1]380	[1]370	[1]300	340	[1]330	340	[1]390	340	340	340	340
30.	Speck, einheim., ger., mag.	"	360	[1]400	330	[1]400	[1]460	[1]440	380	[1]420	380	[1]400	400
31.	Eier, Import-	Stück	11	[1]13	[1]13	[1]12	13	[1]13	[1]12	[1]12	11	[1]12	[1]12
32.	Kartoffeln, im Detail . .	kg	[1]26	22	[1]20	[1]22	20	[1]25	23	[2]23	[2]22	20	[1]23
33.	» mi-gros . .	"	[1]26	[1]19	[1]18	[1]22	[1]20	20	[2]17	20	[2]22	18	[1]23
34.	Honig, einheim., offener	"	460	420	375	[1]460	430	500	[1]450	420	420	400	[1]460
35.	Zucker, Kristall-, weisser	"	54	[1]52	[2]53	55	60	[1]60	54	58	[1]54	52	57
36.	Schokolade, Ménage . .	"	225	212	215	250	225	225	225	225	225	225	225
37.	» Milch- . .	"	250	250	275	300	250	250	300	[1]230	250	250	250
38.	Sauerkraut	"	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—
39.	Zwetschgen, gedörrte .	"	90	80	95	80	120	90	100	90	100	90	110
40.	Essig, Wein-	Liter	60	56	60	70	70	60	66	70	70	65	80
41.	Wein, rot, gewöhnlicher	"	100	105	95	105	100	120	95	105	100	85	95
42.	Schwarztee, mittl. Qual. .	kg	900	660	800	650	850	750	850	900	800	750	650
43.	Zichorien, kurante Qual.	"	100	100	100	125	125	100	100	100	125	100	100
44.	Kakao, Co-op Sup. . .	"	200	200	180	200	185	200	200	220	180	180	180
45.	Kaffee, Santos, grüner .	"	200	180	220	225	260	220	220	220	220	190	250
46.	» Röst-	"	280	260	280	280	340	300	[2]320	260	240	260	360
47.	Anthrazit, ins Haus gel. .	100 kg	[1]1030	[1]940	790	1080	1020	[1]1020	960	1080	1040	920	960
48.	Briketts, ins Haus gel. .	"	[1]730	[1]670	680	760	800	[1]770	720	820	760	[1]730	770
49.	Brennsprit, 92°	Liter	64	70	70	70	70	70	65	70	64	60	60
50.	Petroleum, Sicherheitsöl	"	30	32	25	30	30	28	30	27	30	27	28
51.	Seife, Ia Kern-, weisse .	kg	75	71	100	120	90	88	75	100	85	80	70

[1]) Preisaufschlag. [2]) Preisabschlag.

reich unserer eigenen Erhebungen besonders interessanter Artikel lauteten am 1. Juni, 31. August und 30. September 1939 wie folgt:

	1. Juni 1939	31. August 1939	30. Sept. 1939
Zucker (Nr. 3, New-York, disponibel)	2.90	2.92	3.67 1/2
Kaffee (Santos Nr. 4, New-York, disp.)	7 1/4	7 3/8	7 3/4
Petroleum (Whater White, Export, New-York)	3 3/8	3 3/8	3 3/8
Schmalz (Chicago, disponibel) . . .	5.65	5.67 1/2	7.25
Weizen (Chicago, nächster Termin)	78 1/8	67 3/4	84 3/8
Mais (Chicago, nächster Termin) .	51 1/2	43 3/4	51
Hafer (Chicago, nächster Termin) .	34	29 3/4	33
Gerste (Winnipeg, nächster Termin)	40	35 1/2	45 5/8
Getreidefracht nach dem Kontinent (New-York)	12/16	12/16	50

Man ersieht aus diesen Zahlen, dass unmittelbar vor dem Krieg keinerlei Hausse-, ja auf den Getreidemärkten umgekehrt Baissetendenz bestand. Dagegen ergeben sich für die Preisentwicklung vom 31. August zum 30. September 1939 unverkennbare Steigerungen. Diese Steigerungen werden an sich zwar noch keine allzu grosse Einwirkung auf die Kleinhandelspreise haben. Denn Börsenpreiserhöhungen in einem solchen Umfang sind noch keineswegs als abnorm anzusehen. Auffälliger und in ihren Auswirkungen schon bedeutender ist die gewaltige Erhöhung der Notiz für die Getreidefracht nach dem (europäischen) Kontinent (von 12/16 auf 50, d. h. etwa das Dreieinhalbfache). Hier zeigt sich bereits

am 1. September 1939.

Fribourg	Schaffhausen	Thun	Chur	Lugano	Solothurn	Herisau	Olten	Vevey Montreux	Aarau	Davos	Zug	Rorschach	Bellinzona	Grenchen	Baden	Veränderung +	Veränderung —	No.
440	430	440	440	[1]463	440	440	430	450	440	460	460	440	460	460	440	2	—	1.
480	500	510	480	[1]505	500	500	475	500	500	525	500	500	500	520	500	1	—	2.
290	300	290	290	280	290	300	290	[2]290	300	300	300	290	290	[2]280	290	—	2	3.
32	33	33	32	36	32	31	31	34	32	35	29	31	34	30	32	—	—	4.
150	150	150	150	180	150	[1]180	[1]170	[1]160	150	[1]180	150	[1]190	160	150	[1]180	12	—	5.
135	160	180	170	200	160	160	[2]140	[1]180	200	175	150	170	200	[1]200	[1]150	7	3	6.
[1]220	240	[1]250	170	240	220	240	200	[1]240	220	240	[1]220	220	250	[1]230	[2]200	12	1	7.
[1]220	240	[1]250	170	240	220	280	200	[1]240	220	240	[1]220	220	250	[1]230	[2]200	7	1	8.
260	240	[1]260	280	[1]239	300	[1]270	320	[1]280	[1]260	[1]250	[1]260	270	[1]253	280	[1]270	15	—	9.
[1]155	[1]160	[1]145	140	[1]147	[1]155	[1]160	[1]160	[1]155	[1]160	[1]150	[1]160	[1]160	[1]160	[1]160	[1]150	23	—	10.
37	38	38	41	36	36	41	38	38	38	40	40	39	35	38	38	—	—	11.
43	44	43	45	42	46	46	[1]45	45	44	46	45	47	42	44	43	1	—	12.
40	[2]40	38	40	45	44	40	43	40	40	40	40	40	41	40	42	—	1	13.
45	[2]44	42	45	50	48	45	46	45	45	43	[2]45	46	45	48	45	—	2	14.
45	38	36	40	60	45	38	44	50	40	35	40	42	45	40	45	—	—	15.
35	36	34	39	32	35	38	36	40	35	37	35	36	30	30	35	—	1	16.
55	46	48	45	[1]60	[1]50	[1]50	52	55	[1]55	[2]45	55	52	55	65	50	4	1	17.
45	50	42	50	50	45	45	48	45	50	45	50	46	50	50	[1]50	2	—	18.
60	52	56	55	55	60	50	50	60	55	55	55	50	55	55	55	—	—	19.
55	[1]58	55	55	55	58	58	58	55	[1]58	58	55	56	50	[1]60	55	5	1	20.
45	30	50	50	50	48	54	50	45	50	55	50	46	65	50	50	—	—	21.
70	45	62	55	65	55	60	65	55	65	60	60	54	65	70	55	1	—	22.
65	[2]50	72	90	80	80	80	80	80	[1]80	75	[1]80	70	80	80	[2]70	2	2	23.
55	35	50	55	[1]50	[1]54	56	50	50	48	55	[1]50	46	48	55	[2]45	5	1	24.
55	40	50	55	65	[1]54	56	55	55	48	55	60	56	48	60	55	2	—	25.
[1]360	360	[1]340	[1]360	[1]350	[2]260	380	270	310	380	360	350	350	[1]400	[1]340	[1]400	15	1	26.
[2]240	320	[1]300	290	[1]300	300	300	250	280	[2]290	300	300	300	300	[1]300	[1]300	5	2	27.
[1]360	280	[1]370	320	270	[2]300	360	260	330	[2]300	330	350	360	280	360	[1]360	3	3	28.
[1]340	340	[1]330	350	[1]350	[1]340	[2]340	320	310	340	340	320	330	350	[1]330	[1]340	11	1	29.
380	390	[1]380	360	[2]320	400	400	380	420	400	400	400	360	420	380	[1]380	8	1	30.
12	[1]14	[1]12	12	13	[1]11	[1]12	[1]12	11	[1]13	[1]12	[1]13	[1]13	[1]14	[1]14	[1]13	20	—	31.
[1]23	[1]23	20	[1]22	[2]24	[1]20	[1]26	[1]20	[1]20	[1]25	[1]24	[1]25	[2]22	25	[1]20	[2]20	16	5	32.
[1]18	[1]23	[1]17	[1]18	[2]20	[1]18	[1]22	[1]18	[1]18	[1]20	[1]21	[1]20	20	[1]25	[1]17	[2]17	19	4	33.
[2]430	400	450	400	380	420	500	460	450	[1]450	[1]480	450	500	450	440	420	5	1	34.
[1]53	[1]56	55	[2]55	55	55	60	56	[2]53	[2]58	[1]59	[1]56	58	[2]53	57	55	7	5	35.
250	230	250	250	225	250	225	225	250	225	250	[1]250	225	225	250	[1]250	2	—	36.
300	300	250	250	240	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	1	—	37.
35	—	—	—	50	40	—	—	—	—	45	50	—	—	—	50	—	—	38.
85	100	110	80	80	100	100	100	115	100	100	[1]80	100	100	120	[2]75	1	1	39.
65	[1]70	65	55	70	70	[1]65	70	70	70	60	70	65	65	70	70	2	—	40.
95	85	100	100	95	100	105	110	100	100	110	110	110	85	110	100	—	—	41.
700	800	700	800	650	800	700	800	750	800	800	800	800	750	800	700	—	—	42.
100	125	125	100	125	125	125	100	100	125	112	100	100	100	125	[1]125	1	—	43.
200	220	200	200	200	200	210	[2]200	200	200	200	250	200	200	205	200	—	1	44.
250	220	250	220	200	[1]250	240	200	250	250	220	200	240	200	220	240	1	—	45.
320	320	360	320	280	240	300	240	320	280	260	260	300	280	280	320	—	1	46.
1030	930	[1]1040	1170	1100	1030	1060	930	1000	900	1320	1010	1050	1010	1030	980	4	—	47.
750	690	740	780	870	720	[2]780	680	790	660	910	[1]700	[1]750	800	[1]730	720	7	1	48.
65	70	65	70	65	75	70	70	70	80	65	70	65	60	70	70	—	—	49.
30	30	28	30	30	30	28	32	30	30	36	30	28	27	35	30	—	—	50.
80	90	100	100	80	100	88	[2]71	88	88	88	100	100	88	80	75	—	1	51.

die grosse Unsicherheit auf den Weltmeeren mit aller Deutlichkeit. Weiter hinzu kommen die in den Börsenkursen nicht hervortretenden erhöhten Frachten auf den Bahnen, die die Verbindung zwischen den Seehäfen bzw. den Produktionsländern und der Schweiz herstellen, das schon vor Kriegsausbruch verfügte Obligatorium der Kriegsversicherung für eine Reihe von Artikeln, darunter auch wichtigen Nahrungsmitteln, usw. usw. Solange die zum Glück vorsorglicherweise im Lande selbst aufgehäuften Vorräte anhalten, werden sich diese Erscheinungen zwar noch verhältnismässig wenig bemerkbar machen; dagegen wird es sich nicht vermeiden lassen, dass sie mit voller Kraft in Erscheinung treten, sobald einmal diese Vorräte aufgezehrt sind, zumal der Finanzbedarf des Bundes durch die rein militärischen Aufgaben mehr als reichlich angespannt werden wird.

Vom 1. Juni zum 1. September tendieren die Kleinhandelspreise rein saisonmässig etwas nach oben. Es ist deshalb nichts Auffälliges und nichts gegen das von uns vorher Erwähnte Sprechendes, dass die Zahl der gemeldeten Aufschläge mit 229 die der gemeldeten Abschläge (44) bedeutend überwiegt, ebenso nicht, dass nur 3 der aus den einzelnen Preisberichten gebildeten Durchschnittspreise niedriger, dagegen 20 höher sind. Als stärker hervortretend sind zu erwähnen die Preiserhöhungen

Artikel	Einheit	Preis am 1. Sept. 1939	Preis am 1. Juni 1939	Preis am 1. Sept. 1936	Veränderung in % gegenüber dem 1. Juni 1939	Veränderung in % gegenüber dem 1. Sept. 1936
Butter, Koch-	kg	443	442	411	+ 0,2	+ 7,8
Butter, Tafel- (Zentrifugen), in Mengen unter 1 kg	"	503	503	480	—	+ 4,8
Käse, Ia Emmentaler- od. Greyerzer-	"	293	293	263	—	+ 11,4
Milch, Voll-, im Laden abgeholt	Liter	33	33	31	—	+ 6,5
Fett, Kokosnuss-, in Tafeln	kg	157	154	153	+ 1,9	+ 2,6
» Koch-, billigste Qualität	"	180	178	176	+ 1,1	+ 2,3
" Schweine-, ausländisches	"	227	212	207	+ 7,1	+ 9,7
" " einheimisches	"	220	211	209	+ 4,3	+ 5,3
Öl, Oliven-	Liter	257	251	160	+ 2,4	+ 60,6
» Arachid-	"	150	141	139	+ 6,4	+ 7,9
Brot, Voll-	kg	37	37	•	—	•
" Halbweiss-	"	44	44	35	—	+ 25,7
Mehl, Halbweiss-	"	41	42	29	— 2,4	+ 41,4
» Weiss-	"	46	46	32	—	+ 43,8
Weizengriess	"	41	41	36	—	+ 13,9
Maisgriess, zu Kochzwecken	"	34	34	31	—	+ 9,7
Gerste, Roll- No. 1	"	50	50	41	—	+ 22,0
Haferflocken, offene	"	48	48	45	—	+ 6,7
Hafergrütze, offene	"	54	54	49	—	+ 10,2
Teigwaren, Qual. supérieur, offene	"	59	58	52	+ 1,7	+ 13,5
Bohnen, weisse, Ia	"	48	48	34	—	+ 41,2
Erbsen, gelbe, ganze, Ia	"	60	60	60	—	—
Linsen	"	74	74	75	—	— 1,3
Reis, Camolino, supérieur	"	50	50	41	—	+ 22,0
» italienischer, glacierter, 6 A	"	56	56	46	—	+ 21,7
Fleisch, Kalb-, gew. Braten, mit Knoch.	"	350	327	330	+ 7,0	+ 6,1
» Rind-, gew. Brat.- u. Siede- m. Kn.	"	279	277	277	+ 0,7	+ 0,7
» Schaf-, » » » »	"	315	332	337	— 5,1	— 6,5
» Schweine-, frisches, mageres, mit Knochen	"	349	338	345	+ 3,3	+ 1,2
Speck, einheimischer, ger., mager	"	389	379	370	+ 2,6	+ 5,1
Eier, Import-	Stück	12	11	10	+ 9,1	+ 20,0
Kartoffeln im Detail	kg	22	22	19	—	+ 15,8
» migros, sackweise	"	20	18	16	+ 11,1	+ 25,0
Honig, einheimischer, offener	"	430	427	369	+ 0,7	+ 16,5
Zucker, Kristall-, weisser	"	54	54	41	—	+ 31,7
Schokolade, Ménage, in Block	"	225	225	196	—	+ 14,8
" Milch-, billigste Qualität, in Tafeln	"	258	257	267	+ 0,4	— 3,4
Sauerkraut	"	44	44	39	—	+ 12,8
Zwetschgen, gedörrte, mittelgrosse	"	92	92	78	—	+ 17,9
Essig, Wein-	Liter	64	63	55	+ 1,6	+ 16,4
Wein, Rot-, gew.	"	101	101	87	—	+ 16,1
Schwarztee, mittlere Qualität	kg	761	761	740	—	— 2,8
Zichorien, kurante Qualität	"	107	107	100	—	+ 7,0
Kakao, «Co-op» Supérieur	"	198	198	190	—	+ 4,2
Kaffee, Santos, grüner, mittl. Qual.	"	211	210	202	+ 0,5	+ 4,5
" Röst-, Mischung Co-op No. 2 oder 3	"	280	282	275	— 0,7	+ 1,8
Anthrazit, ins Haus geliefert	100 kg	977	958	841	+ 2,0	+ 16,2
Briketts, » » »	"	722	703	621	+ 2,7	+ 16,3
Brennsprit, 92°	Liter	68	68	69	—	— 2,4
Petroleum, Sicherheitsöl, offenes	"	30	30	27	—	+ 11,1
Seife, Ia, Kern-, weisse	kg	85	85	83	—	+ 2,4

Indexgruppen	Indexziffern am 1. Sept. 1939 an sich	1. Sept. 1939, 1. Juni 1914 = 100	1. Juni 1939 an sich	1. Juni 1939, 1. Juni 1914 = 100	1. Sept. 1936 an sich	1. Sept. 1936, 1. Juni 1914 = 100	Veränderungen in % gegenüber dem 1. Juni 1939	Veränderungen in % gegenüber dem 1. Sept. 1936
Milch und Milcherzeugnisse	471.15	138	471.04	138	440.92	129	+ 0,0	+ 6,9
Speisefette und -öle	44.46	110	42.64	106	42.08	105	+ 4,3	+ 5,7
Zerealien	257.74	120	257.62	120	207.61	97	+ 0,0	+ 24,1
Hülsenfrüchte	10.14	109	10.14	109	8.69	93	—	+ 16,7
Fleisch	286.35	145	281.26	142	283.01	143	+ 1,8	+ 1,2
Eier	48.—	120	44.—	110	40.—	100	+ 9,1	+ 20,0
Kartoffeln	55.—	116	55.—	116	47.50	100	—	+ 15,8
Süßstoffe	44.25	116	44.19	116	34.34	90	+ 0,1	+ 28,9
Genussmittel	37.17	103	37.09	103	34.23	95	+ 0,2	+ 8,6
Sämtliche Nahrungsmittel	**1254.26**	**130**	**1242.98**	**129**	**1138.38**	**118**	+ 0,9	+ 10,2
Gebrauchsgegenstände	146.75	146	144.01	143	128.11	128	+ 1,9	+ 14,5
Sämtliche Artikel	**1401.01**	**131**	**1386.99**	**130**	**1266.49**	**119**	+ 1,0	+ 10,6

Städte	Indexziffern vom 1. Sept. 1939 Brutto	Netto	Städte
1. La Chaux-de-Fonds/Le Locle	1329.04	1282.97	1. Olten
2. Olten	1336.50	1299.74	2. La Chaux-de-Fonds/Le Locle
3. Biel (B.)	1361.82	1302.24	3. Basel
4. Fribourg	1366.36	1311.30	4. Grenchen
5. Neuchâtel	1380.94	1319.79	5. Biel (B.)
6. Bern/Köniz	1385.18	1321.87	6. Fribourg
7. Zug	1386.89	**1344.45**	**Städtemittel**
8. Basel	1389.—	1344.99	7. Zug
9. Winterthur	1395.37	1345.48	8. Neuchâtel
10. Grenchen	1395.98	1346.94	9. Bern/Köniz
11. Baden	1400.—	1354.02	10. Baden
Städtemittel	**1401.01**	1354.29	11. Solothurn
12. Solothurn	1406.53	1357.02	12. Winterthur
13. Aarau	1407.16	1357.55	13. Rorschach
14. Thun	1411.95	1358.32	14. Chur
15. Vevey/Montreux	1412.46	1360.05	15. Luzern
16. Luzern	1413.38	1360.06	16. Aarau
17. Zürich	1415.81	1366.33	17. Zürich
18. Chur	1417.02	1366.59	18. Vevey/Montreux
19. Rorschach	1421.12	1373.30	19. Thun
20. Schaffhausen	1430.04	1384.63	20. Schaffhausen
21. Lausanne	1430.77	1384.92	21. Lausanne
22. Genève	1431.42	1393.23	22. Genève
23. Herisau	1435.13	1404.82	23. Herisau
24. Bellinzona	1445.28	1406.79	24. Bellinzona
25. St. Gallen	1454.27	1413.57	25. St. Gallen
26. Lugano	1471.05	1432.19	26. Lugano
27. Davos	1504.61	1464.90	27. Davos

der Kartoffeln im Migrosverkauf, der Eier, des Schweinefettes, des Kalbfleisches, des Arachidöls, des Schweinefleisches, der Briketts, des Specks und des Olivenöls. Mehr oder weniger saisonmässig begründet sind die Aufschläge des Kartoffel-, des Eier-, des Schweinefett-, des Kalbfleisch-, des Schweinefleisch-, des Brikett- und des Speckpreises. Bei Kartoffeln kommt hinzu eine erwartungsgemäss gegenüber dem Vorjahre geringere Ernte, die sich vorerst in Plus der Preislage gegenüber dem 1. September 1938 um je 5 Rp. für Kartoffeln im Detail- und im Migrosverkauf bemerkbar macht. Die Preiserhöhungen der miteinander in innerer Beziehung stehenden Artikel Schweinefett, Schweinefleisch und Speck sind auf der andern Seite ein schwacher Vorbote zu den unmittelbar nach Kriegsausbruch eingetretenen grösseren Aufschlägen, die zuerst zur Festsetzung von Höchstpreisen und dann zur Herabsetzung des Einfuhrzolles von Fr. 50.— auf Fr. 20.— je 100 kg und zur Aufhebung der Schweinekontingentierung führten. Die Preiserhöhungen auf Arachid- und Olivenöl schliesslich, die einzigen, bei denen keine saisonmässigen Einwirkungen mitspielen, sind die reine Folge der am 27. Juni verfügten Erhöhung des sogenannten Preiszuschlages von Fr. 46.— auf Fr. 55.— je 100 kg.

Die Indexziffer, der gewogene Ausdruck sämtlicher Preisveränderungen, zeigt vom 1. Juni zum 1. September 1939 eine Erhöhung um Fr. 14.02 bzw. 1,3 Punkte bzw. 1,0 % auf Fr. 1401.01 oder 131,3 Punkte, wenn die Indexziffer vom 1. Juni 1914 = 100 gesetzt wird. Im einzelnen haben sich erhöht die Gruppenindexziffern Fleisch um Fr. 5.09, Eier um Fr. 4.—, Gebrauchsgegenstände um Fr. 2.76, Speisefette und -öle um Fr. 1.82, Zerealien um Fr. —.12, Milch und Milcherzeugnisse um Fr. —.11, Genussmittel um Fr. —.08 und Süßstoffe um Fr. —.06. Zerlegt man die Nahrungsmittel nach vorwiegend im Inland erzeugten tierischen und vorwiegend eingeführten pflanzlichen Artikeln, so erhält man für die Gruppe der tierischen eine Erhöhung um 1,7 auf 137,9, für die Gruppe der pflanzlichen dagegen nur eine solche um 0,2 auf 115,9 Punkte, und es zeigt sich — ein weiterer Beweis dafür, dass die Vorgänge auf dem politischen Schachbrett gar keinen Einfluss auf die Gestaltung der schweizerischen Kleinhandelspreise vom 1. September 1939 hatten —, dass auch die verhältnismässig bescheidene Erhöhung der Indexziffer fast ausschliesslich eine Folge von Preisvorgängen auf dem Binnenmarkt ist. Gegenüber dem 1. September 1938 liegt die Indexziffer am 1. September 1939 um 0,5 Punkte tiefer; gegenüber dem 1. September 1936, dem letzten Stichtag vor der Frankenabwertung anderseits, ergibt sich ein Plus von 12,6 Punkten bzw. 10,6 %.

Für Nahrungsmittel allein beträgt die Steigerung der Indexziffer vom 1. Juni zum 1. September 1939 1,2 auf 129,8 Punkte. Bei dem nach der Methode des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, aber mit Anwendung unserer Preise berechneten Nahrungsindex ist die Erhöhung etwas stärker (1,9 auf 131,0 Punkte).

Für die vier Städte des angrenzenden Auslandes, die wir gewohnheitsgemäss in unsere Berechnungen einbeziehen und von denen das letzte Formular interessanterweise schon am 13. September einging, ergeben sich folgende Indexziffern:

Städte	Landeswährung brutto	Schweizerfranken brutto	Schweizerfranken netto	Schweiz. Städtemittel = 100 brutto	Schweiz. Städtemittel = 100 netto
Mülhausen	8330.98	912.24	897.86	65	67
Lörrach	1095.96	1808.33	1762.83	129	131
Dornbirn	1119.05	1846.43	1792.25	132	133
Como	6305.99	1450.38	1450.38	104	108

Alle Indexziffern verzeichnen im Verhältnis zum schweizerischen Städtemittel merkliche Veränderungen. Währenddem aber der Grund nur für die einzige Erhöhung gegenüber der Schweiz (Como) auf der Warenseite zu suchen ist, gibt bei den drei anderen Indexziffern die Verschlechterung der Valuta gegenüber dem 1. Juni 1939 um je etwa 7 % den Ausschlag.

h.

Wählt Genossenschafter in das Parlament!

Ende dieses Monats sind Nationalrat und Ständerat neu zu bestellen. Diese Wahlen sind auch für die Genossenschaftsbewegung von Bedeutung. Solange die Wirtschaft noch ihre eigenen Wege gehen konnte und der Staat sich im grossen und ganzen von Eingriffen in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte fernhielt, war für die Genossenschaftsbewegung, die unter dem Regime der Handels- und Gewerbefreiheit eine prächtige Entwicklung durchmachte und deshalb auch keinen Grund hat, eine Änderung des bisherigen Wirtschaftssystems durch staatliche Intervention zu verlangen, kein Anlass vorhanden, auf den Gang parlamentarischer Beratungen direkt Einfluss zu gewinnen.

Die schon im vergangenen Weltkrieg notwendig gewordenen wirtschaftlichen Notmassnahmen seitens des Staates, wie auch die in den folgenden Krisenjahren stets wieder erneuerten und auch neu erlassenen behördlichen Bestimmungen zur Regelung bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse, haben die Beratung weittragender, für das ganze Land und vor allem die Konsumentenschaft wichtiger wirtschaftlicher Massnahmen durch das Parlament notwendig gemacht. Wie einschneidend derartige Parlamentsentscheide sein können, haben die Genossenschaften bei der Ausgleichsteuer, dem Warenhausbeschluss, Kontingentierungsmassnahmen usw. zu spüren bekommen.

Die stetige Erweiterung der wirtschaftlichen Machtbefugnisse des Parlaments, die vor allem bei Annahme der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in noch gesteigertem Maße zur Auswirkung kommen, zwingt die Genossenschaften zur Prüfung der Frage, wie sie — in Vertretung vor allem der Konsumenteninteressen — auf die Beschlüsse des Parlaments Einfluss gewinnen können. In den letzten Jahren war schon eine Gruppe von den dem Parlament angehörenden Genossenschaftern an der Arbeit, um der Sache der Genossenschaften bei verschiedenen Gelegenheiten sehr wertvolle Dienste zu leisten.

Diese Gruppe genossenschaftsfreundlicher Parlamentarier, der Genossenschafter verschiedener politischer Richtungen angehören, gilt es zu erweitern. Die kommenden Nationalrats- und Ständeratswahlen bieten in verschiedenen Kantonen Gelegenheit, Kandidaten, deren befürwortende Einstellung zu den Genossenschaften bekannt ist, zu unterstützen.

Die folgenden Jahre, auch wenn sie uns den Frieden bringen sollten, werden das Parlament vor wirtschaftspolitisch ausserordentlich weitreichende Aufgaben stellen. Je zahlreicher die Mitglieder unseres Parlaments, die Verständnis für die Ziele des Genossenschaftswesens haben, sind, desto besser auch die Aussichten für die im Dienste des ganzen Landes erfolgende Aufbauarbeit der Genossenschaften.

*

Die Versammlung des Kreises IV hat am vergangenen Sonntag zu dieser Frage ebenfalls Stellung genommen und folgenden Beschluss gefasst:

Die Kreiskonferenz IV des V. S. K. vom 8. Oktober 1939 beschliesst, einem Aufruf der Verbandsbehörden stattzugeben und in folgender Weise zu den Wahlen in das eidg. Parlament Stellung zu nehmen:

1. *Die Mitglieder der Konsumvereine der Kantone Baselland und Baselstadt werden dringend ersucht, sich an den Wahlen der Bundesversammlung zu beteiligen. Insofern im Kanton Solothurn stille Wahl erfolgt, erübrigt sich hier ein Eingreifen der Genossenschafter.*
2. *In der Genossenschafts- und in der Tagespresse werden die Wähler ersucht, ihre Wahlkraft besonders denjenigen Kandidaten zuzuwenden, die als zuverlässige Genossenschaftsfreunde bekannt sind und von denen erwartet werden kann, dass sie die Gesetzgebung in genossenschaftsfreundlichem Sinne beeinflussen werden. Diese Empfehlung geschieht in allgemeiner Form, d. h. ohne Nennung der Namen der Genossenschaftsfreunde.*
3. *Die heutige Kreiskonferenz erteilt dem Vorstand zur Durchführung dieser Aktion den erforderlichen Kredit zu Lasten des Propagandafonds.*

Die Wirtschaftsartikel.

Der bereinigte Wortlaut. (Datum der Volksabstimmung noch nicht festgesetzt).

Art. 31.

1. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

2. Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, wo die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

3. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31 bis.

1. Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Er ist dabei an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

2. Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

a) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile und zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen;

b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;

c) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;

d) über die Kriegsvorsorge.

3. Schutzbestimmungen gemäss Abs. 2, lit. a) sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige und Berufsgrupen diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Art. 31 ter.

1. Der Bund ist befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Allgemeinverbindlichkeit von Vereinbarungen und Beschlüssen der Berufsverbände und ähnlicher Wirtschaftsorganisationen.

2. Die Sachgebiete, für welche der Bund oder die Kantone solche Vereinbarungen und Beschlüsse allgemeinverbindlich erklären dürfen, sind durch Bundesgesetze zu bezeichnen.

3. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur zulässig, wenn sie von unabhängigen Sachverständigen begutachtet ist, und wenn die Vereinbarungen und Beschlüsse begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen. Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sind dabei zulässig.

Art. 31 quater.

1. Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Wirtschafts- und des Lichtspieltheatergewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl der Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern diese Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht sind.

2. In den Vorschriften über das Wirtschaftsgewerbe ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

3. Ausserdem wird die Bundesgesetzgebung den Kantonen Aufgaben übertragen, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechtes zuständig sind.

Art. 31 quinquies.

1. Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

2. Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 32.

1. Die in Art. 31 bis, 31 ter und 31 quinquies genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, über welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten gestörter Wirtschaft bleibt Art. 89, Abs. 3, vorbehalten.

2. Der Vollzug der Bundesvorschriften wird in der Regel den Kantonen übertragen. Diese sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

3. Die Organisationen, welche die einzelnen Wirtschaftszweige in Landesverbände zusammenfassen, sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34 ter.

1. Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie über die berufliche Ausbildung in Handel, Industrie und Gewerbe Bestimmungen aufzustellen.

2. Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher sowie privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

3. Der Bund bekämpft in Zeiten gestörter Wirtschaft die Arbeitslosigkeit und mildert deren Folgen; er kann über die Arbeitsbeschaffung Vorschriften erlassen.

4. Die Vorschriften von Art. 31 quater, Abs. 3, und Art. 31 finden entsprechende Anwendung.

* * *

In Art. 32 quater, Abs. 2, der Bundesverfassung wird der Ausdruck «...innerhalb der Grenzen von Art. 31, lit. e...» ersetzt durch «...innerhalb der Grenzen von Art. 31, Abs. 2...»

Art. 6 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird aufgehoben.

Lohnzahlung während des Militärdienstes. Schaffung von Ausgleichskassen.

In einer kürzlich stattgefundenen Präsidenten- und Sekretärenkonferenz des Schweiz. Gewerbeverbandes wurde — wie das auch von anderen Seiten proponiert wird — als Allgemeinlösung für die Lohnzahlung während des Militärdienstes die Gründung von Ausgleichskassen angeregt. Die Leitung des Verbandes wurde beauftragt, die Verhandlungen mit den übrigen wirtschaftlichen Spitzenverbänden und den Bundesbehörden fortzusetzen. Die Konferenz vertrat einstimmig die Meinung, dass die Beitragszahlungen an diese Ausgleichskassen ganz allgemein sein und auch auf die öffentlichen Betriebe des Bundes sich erstrecken sollen.

Das entschiedene Eintreten des Gewerbeverbandes für die Schaffung von Ausgleichskassen ist durch die Tatsache, dass zahlreiche selbständig Erwerbende ihren militärischen Pflichten obliegen müssen und dadurch materiell — durch den Wegfall des Grossteils oder aller Einnahmen, evtl. sogar durch Schliessung des Geschäftes überhaupt — gegenüber Wehrmännern, die durch ihr Anstellungsverhältnis an vielen Orten wenigstens für die Anfangszeit eine anständige Entlöhnung weitererhalten, für das Gewerbe naturgemäss von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus wird es jedoch mit der Dauer des Krieges in stets vermehrtem Masse Wehrmännerfamilien geben, die ausschliesslich auf die knappe Notunterstützung angewiesen sein werden. Diese legt jedoch Bund und Kantonen derartige Lasten auf und bedeutet durch das Anwachsen der öffentlichen Schuldenberge in den vergangenen Krisenjahren eine weitere Gefährdung der öffentlichen Finanzwirtschaft (Inflation!), dass im Blick auf eine sozial allgemein tragbare und gerechte Lösung der Lohnzahlung an unsere Wehrmänner die Schaffung von Ausgleichskassen — unter wohlgeordneter Heranziehung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und mit Hilfe öffentlicher Unterstützungsgelder — einer baldigen Verwirklichung nähergebracht werden sollte. Sofern vorerst eine Lösung auf allgemein schweizerischer Basis nicht möglich sein sollte, wären die kantonale Regelung, wie auch Übereinkommen zwischen Berufsverbänden möglich. Für die Genossenschaftsbewegung liesse sich vorgängig einer allgemein schweizerischen Ordnung eventuell eine nur Genossenschaften umfassende Regelung treffen im Sinne der Schaffung einer Ausgleichskasse, die für die aktiven Wehrmänner bestimmte Lohnnormen festsetzt, wobei es jeder einzelnen Genossenschaft überlassen bleiben könnte, freiwillig ein Vermehrtes zu tun.

Der Ruf nach Einigkeit des gesamten Schweizervolkes, der von der Landesausstellung her einen so lebhaften Widerhall gefunden hat, muss gerade in der jetzigen Stunde der Gefahr Gestalt in der Opferbereitschaft aller derer, die zu Opfern fähig sind, gewinnen. Dem Ruf und Befehl zur Verteidigung der Grenzen, der freiheitlichen Existenz aller Einwohner unseres Landes sind unsere Wehrmänner entschlossen gefolgt. Vertrauensvoll haben sie den Zuhausegebliebenen die Fürsorge für ihre Angehörigen, die Erhaltung ihrer Existenz, ihrer Stellung überlassen müssen. Sie alle — gleich welchen Berufes und Standes — haben einen Anspruch auf Solidarität. Wäre es nicht ein Schandfleck für unsere Eid-Genossenschaft, wenn denen, die die Verteidigung von Leib und Gut und auch manchen geistigen Werten unseres Volkes übernommen haben und hierfür ihr Leben einsetzen, eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber denen, die zuhause bleiben und nach wie vor ihrer normalen Beschäftigung nachgehen dürfen, zuteil würde? Ist es eigentlich nicht so, dass heute jeder Angehörige unseres Volkes, ob Mann oder Frau, ob in Uniform oder nicht, ob mit einem Gewehr bewaffnet oder mit einer wirtschaftlichen Aufgabe betraut, Soldat sein muss? Das Ziel ist und bleibt für alle gemeinsam: Erhaltung der Kultur, der wirtschaftlichen Existenz, der nationalen Selbstbestimmung und demokratischen Freiheiten unseres Landes. Gemeinsam sollen deshalb auch die Opfer sein, die zur Erhaltung dieser Werte nötig sind.

r.

Versorgungswirtschaftliche Massnahmen.

Aufhebung der Schweinekontingentierung. Sofern Futtermittel inländischer Herkunft in ausreichendem Umfang beschafft und verwendet werden, dürfen bestehende Mast- und Zuchtbetriebe ihre Schweinebestände über das bewilligte Kontingent hinaus ausdehnen. Unter der gleichen Voraussetzung ist Wieder- und Neueinführung der Schweinehaltung gestattet.

Herabsetzung des Zollansatzes für Schweine. Der Bundesrat hat beschlossen, den Zollansatz von Fr. 50.— auf lebende Schweine von über 60 kg Gewicht auf Fr. 20.— herabzusetzen. Geschlachtete Schweine von über 60 kg Lebendgewicht werden ebenfalls zum Stückzoll von Fr. 20.— zugelassen. Für Einfuhrsendungen, die im Inland nachweisbar mit Verlust abgesetzt werden müssen, werden die Zollbeträge bis zu einem Ansatz von Fr. 10.— pro Stück zurückvergütet.

Lieferpflicht für Kartoffeln. Die Produzenten sind verpflichtet, die für die Selbstversorgung nicht benötigten Mengen Kartoffeln sowohl dem Militär wie der Zivilbevölkerung zu den festgesetzten Preisen abzugeben.

Aufhebung der Preisabstufung für Kartoffeln. Infolge der schlechten Witterungsverhältnisse ist der Ertrag der Kartoffelernte noch ungünstiger beeinflusst worden. Die Preisabstufung für Kartoffeln (Fr. 11.— bis Fr. 15.—) ist deshalb aufgehoben worden. Für gesunde, sortierte Speisekartoffeln darf bis auf weiteres ein Produzentenpreis bis zu Fr. 15.— bezahlt werden. Der festgesetzte Höchstpreis für den Detailhandel wird jedoch dadurch nicht berührt.

Eingesottene Butter. Familien erhalten gegen Vorweisung der «blauen Karte» eine 1-kg-Dose (anstatt 750 g) verbilligte eingesottene Butter ohne Coupon bis Ende Oktober.

Die Preisverbilligung der eingesottenen Butter gegenüber der Frischbutter beläuft sich bei einem Detailpreis von Franken 4.— ersterer auf Fr. 1.20 je kg.

Keine Zuckerabgabe für Quitten. Für das Einkochen von Quitten werden keine neuen Bewilligungen für die Abgabe von Zucker erteilt.

Preiszuschläge auf Futtermittel herabgesetzt. Um eine Verteuerung der Viehhaltung, insbesondere der Schweinehaltung und der Milchproduktion, zu vermeiden, hat der Bundesrat beschlossen, die Preiszuschläge auf Futtermitteln bedeutend herabzusetzen.

So werden z. B. reduziert: Die Preiszuschläge für Futterweizen von Fr. 8.50 auf Fr. 5.—, für Futterroggen von Fr. 7.— auf Fr. 5.—, für Futterhafer von Fr. 4.50 auf Fr. 3.—, für Ölkuchen von Fr. 8.— auf Fr. 6.—, für Kleie von Fr. 4.50 auf Fr. 2.— und für Heu von Fr. 2.— auf 20 Rappen.

Die Nahrungsmittelrationen für November.

Die Lebensmittelkarten, die für November zur Verteilung gelangen, enthalten folgende Rationen und Coupons:

	Rationen pro Person ganze Karten	Rationen pro Person halbe Karten	Coupons ganze Karten	Coupons halbe Karten
	g	g	g	g
Zucker	1500	750	1 à 1000	500
			1 à 500	250
Reis	250	125	1 à 250	125
Teigwaren	750	375	1 à 500	250
			1 à 250	125
Hülsenfrüchte, ganz oder gemahlen (Erbsen, Bohnen, Linsen)	250	125	1 à 250	125
Hafer- u. Gerstenprodukte, einschliesslich Rohkostflocken	750	375	1 à 500	250
			1 à 250	125
Mehl oder Griess aus Brotgetreide oder Mais, einschliesslich Weizenflocken	2500	1250	2 à 1000	500
			1 à 500	250
Speisefett, Speiseöl und eingesottene Butter	750	375	1 à 500	250
			1 à 250	125

Einige Rationen, insbesondere Zucker und Mehl, konnten hoch bemessen werden, so dass die Anlage von Vorräten wenigstens in beschränktem Umfange wieder möglich wird.

Vergleich der Rationen von Nahrungsmitteln in Basel, 1917—1920[1], und der für den Monat November 1939 vorgesehenen schweizerischen Rationen.

Artikel	Beginn der Rationierung	Schluss der Rationierung	Zeiteinheit	Mengeneinheit	Zuteilung je erwachsene Normalperson[2]) im: Durchschnitt des Jahres 1917	1918	1919	1920	November 1939
Reis	1917 März	1919 Juni	Monat	g	400	590	1,285	—	250
Zucker	1917 März	1920 März	„	„	870[3])	895[3])	1,260[3])	750	1,500
Milch	1917 Juli	1921 Dez.	Tagesdurchschnitt	dl	5,3	4,6	3,9	4,5	nicht rationiert
Teigwaren	1917 Sept.	1919 Juni	Monat	g	325	370	685	—	750
Brot	1917 Oktober	1919 August	Tag	„	250	225	295	—	nicht rationiert
Mehl und Griess	1917 Oktober	1919 August	Monat	„	450	350	518	—	2,500 (Mehl und Griess, Maisgriess)
Maisgriess	1918 April	1919 Juni	„	„	—	65	535	—	
Butter	1918 März	1919 Sept.	„	„	—	205	265	—	nicht rationiert
Hafer- u. Gerstenprodukte	1918 März	1919 Juni	„	„	—	110	325	—	750
Speisefette und -öle	1918 März	1919 Juni	„	„	—	345	625	—	750[5])
Käse	1918 Juni	1920 Februar	„	„	—	250	250	250	nicht rationiert
Kartoffeln	1918 Juli	1919 Februar	„	kg	—	13	13	—	„ „
Hülsenfrüchte	—	—	„	g	nicht rationiert[4])				250

[1]) Als Grundlage für die Aufstellung dienten zur Hauptsache die Jahresberichte 1917—1920 des Kriegsfürsorgeamtes Baselstadt.
[2]) An Selbstversorger, Schwerarbeiter, Kinder, Kranke usw. wurden 1917—1920 teilweise von der Normalration abweichende Zuteilungen gemacht.
[3]) Inkl. Einmachzucker.
[4]) Lange Zeit nicht erhältlich.
[5]) Inkl. eingesottene Butter.

Bezugsfreiheit für die Besitzer von „Blauen Karten".

Wiederholt ist es vorgekommen, dass seitens der Gemeindebehörde vorgeschrieben wurde, in welchem Laden die Besitzer von «Blauen Karten» ihre Waren beziehen müssen. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Sinne der Bundesverordnung. Die Mitglieder von Konsumgenossenschaften sind deshalb berechtigt, die Waren im gewohnten Genossenschaftsladen einzukaufen.

Verschiedene Tagesfragen.

Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage wirkt verbilligend, so schreibt ein Mitarbeiter der «N. Z. Z.» in einer Schilderung der Bestrebungen, den Weinbau am Thunersee wieder einzuführen:

«Weinbau am Thunersee. Seit einigen Jahren erfreut uns in der vielgestaltigen Thunerseelandschaft wieder ein Element, das dieser schönen Gegend jahrhundertelang eine besondere Note verliehen hatte: die Rebenhänge hüben und drüben — in Spiez und Oberhofen. Zwölf Jahre gab es am Thunersee keinen Rebbau mehr. Im Herbst 1927 schritten sechs Rebfreunde auf Initiative von Gemeinderat Hans Barben zur Wiederanpflanzung eines 500 m² haltenden Rebareals im innern Spiezberg; schon im folgenden Jahr wurde diese Fläche verdreifacht. Es wurden folgende widerstandsfähige und frühreifende Sorten angebaut: Riesling-Sylvaner auf amerikanischem Unterlageholz (Weisswein), Blauer Burgunder, Gutedel (Chasselas) und Räuschling (Rotweine). Im Frühling dieses Jahres hat die Bäuertgemeinde Spiezwiler das von ihr erworbene einstige Rebgut «Richti» wieder mit Reben bepflanzt. Aber auch im einstigen Zentrum des alten rechtsufrigen Weinbaues regte es sich: Oberhofen baute 1933 und 1936 sein Rebgelände wieder auf. Sowohl in Spiez wie in Oberhofen arbeitet man auf genossenschaftlicher Grundlage, was die Herabsetzung der Produktionskosten ermöglicht. Der Absatz hat bis heute keine Schwierigkeiten geboten.»

Dass dieser Verbilligungsfaktor nicht nur bei der Produktion, sondern auch bei der Warenverteilung eintritt, ist selbstverständlich!

Konsumentenfragen am Schweizerischen Städtetag in Zürich. In der Diskussion am schweizerischen Städtetag wurde der Bezug gesperrter Lebensmittelvorräte in städtischen Geschäften durch einquartierte Truppen kritisiert, da durch diese Lagerverkleinerung der Zivilbevölkerung die teuren Nachlieferungen verbleiben. Es darf erwartet werden, dass die so entstandenen Lücken aus der Landesreserve wieder ersetzt werden. Als unzulässig wurde auch ein schematischer Druck auf den Handel bezeichnet. Wenn dieser seine normalen Versorgungsfunktionen erfüllen soll, so müssen alle Faktoren der Preisbildung berücksichtigt werden.

Gegen unberechtigte Preiserhöhungen. Der Direktor des Innern des Kantons Aargau und die kantonale Preiskontrollstelle gaben bekannt: «Aus verschiedenen Gegenden unseres Kantons erhalten wir Mitteilungen, wonach versucht wird, die behördlich vorgeschriebenen Preise zu überbieten. Diesen Bestrebungen wird noch Vorschub geleistet durch Angstkäufe seitens der Konsumenten. Es zeugt von wenig Solidaritätsgefühl gegenüber den minderbemittelten Kreisen, wenn Leute, deren finanzielle Mittel es erlauben, durch überzahlte Einkäufe an der Verteuerung der Lebenshaltung mitwirken. Wir lassen deshalb eine ernste Mahnung sowohl an die Produzenten und Wiederverkäufer als auch an die Konsumenten ergehen. Einer Verteuerung der Lebenshaltung kann nur entgegengewirkt werden, wenn alle unberechtigten Preiserhöhungen den Behörden, die mit dem Vollzug der Preiskontrolle beauftragt sind, zur Kenntnis gebracht werden.»

Entlöhnung der Angestellten während der Mobilisation. Die Schweiz. Angestelltenkammer beschloss, eine Eingabe an den Bundesrat betr. Entlöhnung der Angestelltenschaft während der Mobilisation zu richten. Darin wurden u. a. folgende Begehren gestellt: Eine allgemeine Rahmenordnung für die Teillohnzahlung an mobilisierte Arbeitnehmer und zur Hilfe an kleinere selbständig Erwerbende mit vorgeschriebenen Mindestleistungen, Errichtung von Ausgleichskassen mit Beitragsleistungen von Bund, Kantonen, Betriebsinhabern und nicht mobilisierten Arbeitnehmern, Sicherung des Arbeitsplatzes für die Mobilisierten und die Verbesserung der Wehrmänner-Unterstützung.

Aus der Praxis

Sparen beim Verpackungsmaterial.

Eine Anzahl Vereine haben im Lokalteil des «Genossenschaftlichen Volkblattes» folgende Aufforderung an ihre Mitglieder gerichtet:

«Eine zeitgemässe Bitte richten wir an unsere verehrlichen Mitglieder, indem wir sie ersuchen, uns beim Verpackungsmaterial sparen zu helfen. Die verschiedenen Packmaterialien, Packpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Papiersäcke und Schnüre, welche in unsern Verkaufsstellen zum Einpacken der gekauften Waren benötigt werden, kosten unsere Genossenschaft viel Geld, und es ist anzunehmen, dass diese Artikel in der nächsten Zeit im Preise noch steigen werden. Wir wären unsern Hausfrauen daher ausserordentlich dankbar, wenn sie uns beim Verbrauch dieses Packmaterials etwas sparen helfen wollten. Dies kann am besten in der Weise geschehen, dass sie beim Einkaufen immer einen Korb oder eine Tasche mitnehmen. Mancher Papiersack und mancher Bogen Packpapier können so gespart werden.

Sparen, wo es irgendwie angeht, ist in der heutigen Zeit notwendig. Wir danken Ihnen zum voraus für verständnisvolles Entsprechen.»

Wichtige amtliche Erlasse.

Die Gesetzes- und Verordnungsmaschine kommt in diesen Tagen und Wochen der Umstellung der Schweizer Wirtschaft auf den Kriegszustand kaum mehr zur Ruhe. Kein Tag vergeht, an dem nicht irgendein neuer Erlass im Kopf und Gedächtnis eingehämmert werden muss. Wer in seiner täglichen Berufsarbeit mit den von dem Erlasse betroffenen Gegenständen und Verhältnissen zu tun hat und für diese zentrale Verantwortung trägt, wird nicht darum herumkommen, die verschiedenen Verordnungen vollinhaltlich zu studieren (s. jeweils die entsprechende ausführliche Publikation im «Bulletin»). Jedoch auch ihm dürfte es u. U. eine Gedächtnisentlastung bedeuten, wenn im folgenden besonders beachtenswert erscheinende ausgewählte Abschnitte einer grösseren Anzahl wichtiger behördlicher Erlasse in chronologischer Reihenfolge zum Abdruck gelangen. In Klammern ist jeweils das Datum des Erlasses angegeben.

* * *

Sozusagen in sämtlichen Verfügungen wiederkehrende Bestimmungen:

1. Vorhandene Vorräte sind zur Bildung von Übergangspreisen heranzuziehen.
2. Bestehende Lieferungskontrakte sind gemäss den vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.
3. Die Regelungen gelten bis auf Widerruf.

*

Beschlagnahme von Lager- und Tankräumen. (29. August.)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement oder die von diesem bezeichneten Amtsstellen sind ermächtigt, die Beschlagnahme von Lagerräumen aller Art, insbesondere von Tankräumen und Behältnissen für flüssige Brenn-, Kraft- und Treibstoffe anzuordnen.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Tankräume und Behältnisse haben Anspruch auf angemessene Schadloshaltung.

Abgabebeschränkung von Kohlen. (30. August.)

Die Firmen des schweizerischen Kohlenhandels dürfen vom 31. August bis 31. Oktober 1939 im Maximum den vierten Teil (gemäss neuer Verfügung die Hälfte) ihrer gegenwärtigen Vorräte, Pflichtlager ausgenommen, verkaufen.

Die zurzeit gültigen Verkaufspreise dürfen nicht erhöht werden.

Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung. (1. und 2. September.)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt:

a) Vorschriften zu erlassen über Warenpreise, Miet- und Pachtzinse, sowie über Tarife jeder Art, ausgenommen solche für konzessionierte Transportunternehmungen;

b) die für eine geregelte allgemeine Marktversorgung notwendigen Massnahmen, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Hamster-, Wucher-, Schieber- und Ketten-Geschäften, zu ergreifen und nötigenfalls die Bestandesaufnahme, die Beschlagnahmung oder die Enteignung von Waren anzuordnen.

*

Vom 4. September 1939 an ist es untersagt, die Gross- und Detailverkaufspreise jeder Art von Waren, die Miet- und Pachtzinse, die Tarife der Hotels, Pensionen, Lehr-, Heil- und Kuranstalten, die Tarife für Gas und Elektrizität, die Tarife für Honorare und Werkleistungen, sowie andere Tarife jeder Art (ausgenommen solche für konzessionierte Transportunternehmungen) über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu erhöhen.

Die Eidg. Preiskontrollstelle und, soweit Mietzinse betreffend, die zuständigen kantonalen Stellen, sind ermächtigt, Preise von Waren und Ansätze von Tarifen, bzw. Mietzinse, die unangemessen sind, durch besondere Vorschriften und Verfügungen zu senken.

Der Kleinhandel, der die Artikel: Käse, Butter, Speisefette, Speiseöle, Fleisch und Fleischwaren, Teigwaren, Mehl, Griess, Hafer-, Gerste- und Maisprodukte, Eier, Früchte, Gemüse, Bienenhonig, Zucker, Reis, Kleider und Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren irgendwie feilbietet oder ausstellt, ist verpflichtet, sie mit Anschriften zu versehen, aus denen der genaue Preis je Verkaufseinheit (z. B. Gewicht, Stückzahl, Büschel), die handels- oder ortsübliche Qualitätsbezeichnung sowie die Herkunft (In- und Ausland) der einzelnen Ware ersichtlich ist.

Hafer, Gerste und Mais; Mahl- und Umwandlungsprodukte aus diesen Getreidearten. (2. September.)

Die gewerbsmässige Verarbeitung von Hafer, Gerste und Mais zu Futterwaren ist verboten, soweit diese Getreidearten zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Desgleichen ist der Verkauf von zur menschlichen Ernährung geeigneten Mahl- und Umwandlungsprodukten (Flocken, Mehl, Griess, Grütze usw.) aus Hafer, Gerste und Mais zu Fütterungszwecken untersagt.

Obst, Gemüse, Eier und Comestibleswaren. (5. September.)

Preiserhöhungen auf Obst, Gemüse, Eiern und Comestibleswaren bedürfen, soweit sie sich im Rahmen des saisonüblichen Preisverlaufs bewegen, keiner besonderen Bewilligung.

Importeier. (6. September.)

1. Die Importeure von Frischeiern sind vom 6. September 1939 an ermächtigt, ihren Verkaufspreisen die für die betreffenden Importeier tatsächlich bezahlten Preise zugrundezulegen.
2. Bis auf weiteres darf lediglich die saisonübliche Verdienstspanne dazu geschlagen werden.
4. Mit der Abgabe von Kalk- und Kühlhauseiern ist tunlichst zurückzuhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns im Laufe der Woche zu:

	1939	1938
Biberist (Juli/Juni)	1,056,700.—	1,007,900.—
Niederlenz (Juli/Juni)	161,200.—	144,700.—
Obersiggenthal (Juli/Juni)	302,300.—	284,200.—
Herisau (Juli/Juni)	544,600.—	495,900.—
Herzogenbuchsee (Sept./August)	596,400.—	548,100.—
Romanshorn (September/August)	1,323,000.—	1,253,600.—

In **Zofingen** starb am 28. September Herr Pfarrer S. Büchi. In früheren Jahren war der Verstorbene Mitglied des Genossenschaftsrates und der Rechnungsprüfungskommission. In mancher schwierigen Situation ist er den Behörden der Genossenschaft ein guter Ratgeber gewesen. Auch in den Versammlungen der Mitglieder fanden die Voten des erfahrenen Genossenschafters die grösste Beachtung.

Im **Freidorf** fand am Mittwoch, den 11. Oktober, der zweite Vortrag im Genossenschaftlichen Seminar von Herrn F. C. Endres über das Thema «Wege zum Glück» statt.

Über die «Verwertung und Aufbewahrung des Obstes unter besonderer Berücksichtigung der Stadtwohnung» referierte Herr Meier, Biel, am 5. Oktober, im Genossenschaftlichen Frauenverein **Biel.** Sein Referat ergänzte der Redner durch Demonstrationen.

Am 11. Oktober fand unter der tüchtigen Leitung von Herrn Meier, Küchenchef, in **Zürich** ein der heutigen Zeit angepasster Kochkurs über: «Verwertung des Brotes beim Kochen» statt.

Biel, Glarus und **Weinfelden** haben ihre Strickkurse wieder aufgenommen. Die an den Strickabenden hergestellten Arbeiten sind in erster Linie für die Soldaten bestimmt. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Winterthur** hat sich entschlossen, in Verbindung mit der dortigen Frauenzentrale und der Zentralstelle für Soldatenfürsorge für die an der Grenze stehenden Wehrmänner zu nähen und zu stricken. Die Arbeitsgruppe des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins wird einmal pro Woche zusammenkommen. Finanzielle Verpflichtungen für die Mitarbeiterinnen bestehen nicht, da das Material für Wäsche etc. von Bern gestellt wird. Auch die Frauenkommission des L. V. **Zürich** erlässt einen Aufruf an die Genossenschafterinnen zur Anfertigung von Leibwäsche, Westen etc. Diese freiwillige Anfertigung ist als Hausarbeit gedacht. Der L. V. Z. stellt die Mittel zum Ankauf von Stoff und Wolle zur Verfügung. Das Material wird den an dieser Hausarbeit teilnehmenden Genossenschafterinnen gegen Vorweisung der Mitgliedkarte gratis abgegeben. Denjenigen Genossenschafterinnen, denen zufolge allzugrosser häuslicher Inanspruchnahme die aktive Mitwirkung unmöglich ist, steht finanzielle Mithilfe durch freiwillige Beiträge offen. In allen Ablagen des L. V. Z. werden, auf Initiative der Frauenkommission hin, Kisten aufgestellt zur Entgegennahme von entbehrlichen Büchern für unsere Soldaten. Diese Anregung ist sehr begrüssenswert, denn gute Bücher sind die beste Medizin gegen die Langeweile und gegen die Monotonie der langen Winterabende in Unterständen und Kantonnementen. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein beider **Basel** beschäftigt sich mit der Anfertigung von Lazarettfinken, die aus alten Mantel- und Herrenkleiderstoffen hergestellt werden.

Am 22. Oktober organisiert **Thun-Steffisburg** eine Fahrt an die Landesausstellung in Zürich. rn.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 15.—21. Oktober 1939.

Sonntag, den 15. Oktober:

Kreisverband VII: Ordentliche Herbstkonferenz, vormittags 9 Uhr, im Hotel Habis-Royal, Zürich. Referent: Herr Dr. Leo Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Montag, den 16. Oktober:

Verein schweiz. Konsumverwalter: Herbstkonferenz, vormittags 9½ Uhr, im grossen Sitzungssaal im 5. Stock des St. Annahofes, Zürich, St. Annagasse. Referenten: HH. M. Maire, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., und E. Löliger, Vertreter-Revisor des V. S. K.

Verein schweiz. Konsumbäckermeister (V.S.K.B.)

EINLADUNG

zur ordentlichen Herbstversammlung

auf Sonntag, den 22. Oktober 1939, im Restaurant „Dupont", Zürich, Beginn präzis 9.30 Uhr.

TRAKTANDEN:

1. Appell und Begrüssung.
2. Protokoll.
3. Mutationen.
4. Mitteilungen.
5. Stellungnahme zur neuen Brotversorgung (Einheitsbrot). Berichterstatter: Der Vorstand.
6. Wahrnehmungen bei der Durchführung von Betriebsexpertisen. Berichterstatter: Der Arbeitsausschuss.
7. Allfälliges.

Nach Schluss der Versammlung, ca. 12 Uhr, gemeinsames Mittagessen. Somit ist den Mitgliedern nochmals Gelegenheit geboten, die LA zu besuchen.

Jedes Mitglied mache es sich zur Pflicht, an dieser äusserst wichtigen Tagung zu erscheinen.

Behörden und Konsumenten verlangen von uns in dieser ernsten Zeit, da das Brot wieder in erster Linie als Volksnahrung in Frage kommt, dass wir ein vollwertiges Brot herstellen. Es ist deshalb von grosser Wichtigkeit, dass wir zu dieser Frage Stellung beziehen.

Der Vorstand.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Kreis IIIa (Kreisverband bernischer Konsumvereine)

EINLADUNG

zur ordentlichen Herbst-Konferenz

Sonntag, den 22. Oktober 1939, vormittags 10 Uhr, im Hotel Volkshaus, Zeughausgasse, in Bern.

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz vom 7. Mai in Langenthal.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Beschlussfassung betr. Weiterführung der Propaganda-Inserate.
4. Studienzirkel.
5. Geschäfte des V. S. K. (Referent: Herr Dr. Leo Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.):
   a) Bericht über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz;
   b) Bericht über den Stand der gegenwärtigen Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsartikel, Warenhausverbot, Ausgleichsteuer);
   c) Mitteilungen betreffend Begehen des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allfälliges.

Angesichts der gegenwärtigen Zeiten erwarten wir zahlreichen Aufmarsch. Lasset Euch aufklären und belehren.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Namens des Kreisvorstandes IIIa

Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **J. Rich.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Kreis VIII (Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

EINLADUNG

zur ordentlichen Herbst-Konferenz

Sonntag, den 22. Oktober 1939, vorm. 9½ Uhr, im Volkshaus, Lämmlisbrunnstrasse, St. Gallen.

Traktanden:

1. Verlesen des Protokolls der Frühjahrskonferenz.
2. Appell.
3. Bericht über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz.
4. Bericht über den Stand der gegenwärtigen Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsartikel, Warenhausverbot, Ausgleichsteuer).
5. Mitteilungen betreffend Begehen des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940.
   Referent für 3. bis 5.: Herr M. Maire, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
6. Winterprogramm des Kreisvorstandes.
7. Genossenschaftliche Studienzirkel.
   Referent: Herr Näf, Arbon.
8. Festsetzung des Versammlungsortes für die Frühjahrskonferenz.
9. Umfrage.

In Rücksicht auf den geänderten Fahrplan musste die Versammlung von Ebnat-Kappel nach St. Gallen verlegt werden.

Nach der Versammlung findet ein gemeinsames Mittagessen im Volkshaus statt. Anmeldungen zum voraus erbeten an den Präsidenten.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Traktanden, besonders von 3 und 4, erwarten wir zahlreiche Teilnahme aller dem Kreise VIII angeschlossenen Verbandsvereine.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Namens des Kreisvorstandes VIII
Der Präsident: **J. Geser.**
Der Aktuar: **R. Keller.**

Rorschach/St. Gallen, den 24. September.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Kreis IXa
(Kantone Glarus, Linthgebiet und St. Galler-Oberland)

EINLADUNG
zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 22. Oktober 1939, vorm. 10¼ Uhr, im Hotel du Lac in Weesen.

Traktanden:

1. Appell und Wahl von Stimmenzählern.
2. Geschäfte des V. S. K.:
   a) Bericht über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz;
   b) Bericht über den Stand der gegenwärtigen Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsartikel, Warenhausverbot und Ausgleichsteuer);
   c) Mitteilung betr. Begehung des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940.
   Referent für die Traktanden des V. S. K. ist Herr O. Zellweger, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
3. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
4. Allgemeine Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen im Versammlungslokal.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Namens des Kreisvorstandes IXa
Der Präsident: **Rud. Störi.**
Der Aktuar: **Alb. Würgler.**

NB. Verschiedene Umstände zwangen uns, den Versammlungsort von Netstal nach Weesen zu verlegen.

Trotz der Kürze der Traktandenliste erwarten wir eine zahlreiche Beteiligung an der Konferenz.

Genossenschaftsfilme an der Landesausstellung.

Vorführzeiten der V. S. K.-Filme «Besser leben» und «Höchstleistung» und des A. C. V.-Filmes «Was isst eine Stadt» im Zentralkino (Abteilung «Heimat und Volk»):

	„Höchstleistung"	„Besser leben"	ACV-Film
Montag, 16. Oktober	17.35 u. 20.00	16.15	
Dienstag, 17. Oktober	14.55	18.00	
Mittwoch, 18. Oktober	16.40	15.45	14.30
Donnerstag, 19. Oktober	15.20 u. 20.00	14.35	
Freitag, 20. Oktober	14.30	17.25	16.35
Samstag, 21. Oktober	15.20	16.30	
Sonntag, 22. Oktober	15.20	21.30	14.35

Vorführzeiten des S. G. G.-Filmes «Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau» und des A. C. V.-Filmes «Nachts, wenn alles schläft» im Kino Haus der Tierzucht (Riesbach zwischen Halle 79 und 80):

	SGG-Film	ACV-Film
Montag, 16. Oktober	15.45	
Dienstag, 17. Oktober	15.05	16.30
Mittwoch, 18. Oktober	15.00	
Donnerstag, 19. Oktober	16.00	16.55
Freitag, 20. Oktober	15.45	
Samstag, 21. Oktober	16.45	
Sonntag, 22. Oktober	15.00	

Arbeitsmarkt

Angebot.

Durchaus selbständiger, seriöser Vertrauensmann gesetzten Alters wünscht Stelle zu wechseln als **Bäcker-Konditor** in Konsumgenossenschaft. Dauerstelle bevorzugt. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Militärfrei. Offerten erbeten unter Chiffre R. T. 105 an den V. S. K., Basel 2.

Schweizer-Amerikanerin, Witwe mittleren Alters, mit einer halbwüchsigen Tochter, die aus Familiengründen in die Heimat zurückkehren musste, nachdem sie in U. S. A. verschiedene Geschäfte selbständig geleitet hatte, würde gern eine mittelgrosse **Filiale einer Konsumgenossenschaft** übernehmen, um sich einen bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen. Geschäftstüchtigkeit, Fleiss und Zuverlässigkeit können garantiert werden. Vereinsvorstände, die eine gute Kraft brauchen und zugleich soziales Mitgefühl besitzen, werden gebeten, sich unter Chiffre S. U. 112, V. S. K., Basel 2, zu melden.

Junge, fleissige **Verkäuferin**, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle in Kolonial- und Manufakturwarenladen. Bevorzugt wird der Kanton Bern. Offerten erbeten unter Chiffre M. L. 114 an den V. S. K., Basel 2.

Bilanzsicherer Buchhalter, Organisator, erfahren im Ein- und Verkauf, Spedition, guter Taktiker, sprachgewandt, mit Besuch von Kursen im Seminar Freidorf, seit 10 Jahren in der Lebensmittelbranche tätig, sucht Stelle in **Verwaltung** oder für **Verkauf.** Verheiratet, 33 Jahre alt; Frau la. Verkäuferin. Eintritt sofort oder später. Offerten erbeten unter Chiffre R. R. 115 an den V. S. K., Basel 2.

Konditor, erste Kraft, der auch in der Bäckerei Bescheid weiss, wünscht sich so bald wie möglich zu verändern in Konsumbetrieb. Schon seit einigen Jahren in bestem Geschäft als erster Konditor tätig. Referenzen können jederzeit eingeholt werden. Militärfrei. Offerten erbeten unter Chiffre H. N. 116 an den V. S. K., Basel 2.